

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fleigeno Genossenschaft des Fleischerhandwerks Plauen e.G.

Stand: 23.05.2019

1. Geltungsbereich / Bestellberechtigung

1.1. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Fleigeno Genossenschaft des Fleischerhandwerks Plauen e.G. (nachfolgend: Genossenschaft), sowie ggfs. weitere von uns verwendete und in die Geschäftsbeziehung einbezogene Bedingungen, gelten im geschäftlichen Verkehr mit Unternehmern i.S.d. § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen (nachfolgend: Kunde(n)) für sämtliche, auch künftige, Warenverkäufe, Lieferungen und sonstigen Leistungen der Genossenschaft als ausschließlich. Entgegenstehende, abweichende zusätzliche und ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. In unserem Schweigen zu Bedingungen des Kunden und in der Entgegennahme der Zahlung liegt keine Zustimmung zu Bedingungen des Kunden. Ist unser Kunde damit nicht einverstanden, so muss er uns sofort schriftlich darauf hinweisen. In diesem Fall können wir unsere Auftragsbestätigungen und Annahmeerklärungen zu Bestellungen des Kunden zurückziehen, ohne dass uns gegenüber Ansprüche irgendwelcher Art erhoben werden können. Dem formularmäßigen Hinweis auf eigene Geschäftsbedingungen widersprechen wir hiermit ausdrücklich.

1.2. Die Genossenschaft behält sich das Recht vor, ihre AGB im laufenden Geschäftsverkehr auf Grund von einer Veränderung der Gesetzeslage, der höchstrichterlichen Rechtsprechung oder der Marktgegebenheiten (keine abschließende Aufzählung) anzupassen. Insoweit ist die Genossenschaft dazu verpflichtet, die Änderung der AGB dem Kunden in Textform anzuzeigen, und diesen auf sein bestehendes 4 wöchiges Widerspruchsrecht zur Änderung der AGB hinzuweisen. Der Kunde ist berechtigt der Änderung der AGB binnen 4 Wochen nach Kenntniserlangung schriftlich zu widersprechen. Macht der Kunde fristwährend von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch, so ist die Genossenschaft zur Kündigung binnen 1 Monat des zu Grunde liegenden Vertragsverhältnisses berechtigt. Widerspricht der Kunde der Änderung der AGB nicht innerhalb vorstehender Frist, so erlangen die abgeänderten AGB der Genossenschaft Gültigkeit im bestehenden Vertragsverhältnis.

1.3. Sollte über das Vermögen eines Kunden ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt werden, verliert der Kunde automatisch zu dem Zeitpunkt der Antragstellung die Berechtigung, Angebote zu erfragen und Bestellungen abzugeben. Der Kunde hat uns sofort darüber zu informieren, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen durch ihn oder durch einen Dritten gestellt wurde. Das gilt jedoch nicht, wenn der Antrag durch einen Dritten offensichtlich unbegründet gestellt wurde.

1.4. Bereits erfolgte, aber noch nicht erfüllte Bestellungen werden nach Entzug bzw. Verlust der Bestellberechtigung nicht mehr ausgeführt. Diese Bestellungen sind dann aufgehoben, es sei denn, wir haben diese ausdrücklich angenommen.

2. Angebote und Vertragsschluss

2.1. Unsere Angebote sind nach Menge, Preis und Lieferzeit freibleibend. Unsere Produkte entsprechen den in der Branche üblichen Anforderungen.

2.2. Mit der Bestellung erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. Werden Verträge vorbehaltlich schriftlicher Bestätigung abgeschlossen, ist der Inhalt des Bestätigungsschreibens maßgebend.

2.3. Die angegebenen Liefertermine sind unverbindlich. Fixtermine sind ausdrücklich schriftlich zu bestätigen. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, hat der Kunde die Ware innerhalb angemessener Frist abzurufen.

2.4. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer. Wir werden den Kunden über die Nichtbelieferung informieren und eine erhaltene Gegenleistung zurückerstatten.

3. Preise und Nebenkosten

3.1. Unsere Preisangaben verstehen sich ab Lager und enthalten keine Umsatzsteuer. Maßgebend sind die am Tag der Lieferung gültigen Preise, falls nicht ausdrücklich schriftlich ein Festpreis vereinbart wurde. Verpackung, Fracht und sonstige Nebenleistungen werden gesondert berechnet.

3.2. Wir behalten uns vor, unsere Preise angemessen zu ändern, wenn nach Vertragsschluss Kostensenkungen bzw. -erhöhungen, insbesondere aufgrund von Währungsveränderungen, Lohnkosten- oder Materialpreisänderungen, maßgeblichen Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder behördlichen Auflagen, Tarifabschlüssen sowie Marktveränderungen bei der Wiederverwertung, die die wirtschaftliche Grundlage des Vertrages wesentlich verändern, eintreten.

3.3. Verpackungsmittel sind zu Lasten des Kunden an uns zurückzugeben. Leihverpackungen (z. B. E-2 Kisten) sind sofort geleert und sauber sowie sortengerecht zurückzugeben, ansonsten werden sie zum Tagespreis berechnet. Transport- und Umverpackungen werden nicht zurückgenommen.

4. Zahlungsbedingungen

4.1. Bei Barkauf ist der Kaufpreis sofort nach Empfang der Ware ohne Abzug zahlbar. Unsere Rechnungen sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, sofort nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug durch Überweisung oder per Lastschriftinzug zu bezahlen. Die Zahlung gilt als erfolgt, wenn wir über den Betrag auf unserem Konto verfügen können.

4.2. Spätestens 21 Tage ab dem Zeitpunkt der Versendung der Rechnung tritt Zahlungsverzug ein. Der Kunde hat während des Verzuges die Geldschuld in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem aktuellen Basiszinssatz zu verzinsen. Alle zusätzlich wegen Verzuges entstehenden Kosten werden durch uns als Verzugsschaden geltend gemacht.

4.3. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, alle offenen und gestundeten Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen. In einem solchen Fall entfallen vereinbarte Skonti und Rabatte. Eingehende Zahlungen werden nach unserer Wahl zum Ausgleich der ältesten oder am geringsten gesicherten Verbindlichkeiten des Kunden verwendet.

4.4. Bei begründeten Zweifeln an der Kreditwürdigkeit des Kunden oder bei Nichteinhaltung von Zahlungsverpflichtungen sind wir berechtigt, Lieferungen nur gegen Vorkasse oder Sicherheitsleistung auszuführen.

4.5. Die Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

4.6 Zum Zwecke der Vertragsabwicklung kann der Kunde der Genossenschaft ein SEPA-Basis-Mandat / SEPA-Firmen-Mandat erteilen. Die Frist für die Vorabankündigung (Pre-Notification) wird dabei auf 3 Tage verkürzt. Der Kunde hat für ausreichende Deckung des betreffenden Kontos zu sorgen. Kosten, die auf Grund von Nichteinlösung oder Rückbuchung von

Lastschriften entstehen, gehen zu Lasten des Kunden, solange die Nichteinlösung oder Rückbuchung nicht durch die Genossenschaft verursacht wurde.

5. Lieferung, Gefahrübergang

5.1. Die Lieferung an den Kunden erfolgt ab Lager. Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht mit Übergabe an den Kunden oder den Spediteur über. Die Anlieferung der Waren erfolgt auf Kosten und auf Risiko des Kunden.

5.2. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Tag nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Besteller für jeden angefangenen Tag Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferung, maximal 5 % des Preises insgesamt, berechnet werden. Weitergehende Ansprüche wegen Annahmeverzug bleiben unberührt.

5.3. Teillieferungen sind zulässig, es sei denn, sie sind dem Kunden unzumutbar.

5.4. Sind wir mit der Lieferung in Verzug, hat der Kunde auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er vom Vertrag zurücktritt, Schadensersatz statt der Leistung verlangt oder auf Lieferung besteht.

5.5. Ist die Nichteinhaltung der Lieferung aufgrund höherer Gewalt und anderer nicht von uns zu vertretender Störungen (Streik, extreme Witterungserscheinungen, Naturereignisse, Krieg, terroristische Anschläge) unmöglich oder übermäßig erschwert, verlängern sich die Lieferfristen entsprechend und die Genossenschaft wird für die Dauer der Verhinderung von der Lieferpflicht befreit.

5.6. Die Ware ist sofort nach Erhalt auf Vollständigkeit zu prüfen. Mängel, Abweichungen vom Gewicht oder Falschliefereien sind dem Lieferanten oder dem Verkaufspersonal anzuzeigen und von diesen schriftlich zu bestätigen.

5.7. Der Kunde darf die Entgegennahme der Lieferung wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1. Alle von uns und/oder in unserem Namen und/oder für unsere Rechnung verkauften Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen, die wir aus der bestehenden Geschäftsverbindung, auch aus Kontokorrentverhältnissen, mit dem Kunden gegen diesen haben oder künftig erwerben, unser Eigentum. Der Eigentumsvorbehalt bezieht sich auf den anerkannten Saldo. Bei der Hingabe von Schecks durch den Kunden bleibt unser vorbehaltenes Eigentum bis zur Bareinlösung bestehen. Der Kunde ist jedoch berechtigt, die unter unserem Eigentum stehenden Waren im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes weiter zu veräußern. Die Rechte des Kunden erlöschen mit Antragstellung auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

6.2. Die Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, untrennbar verbunden oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware zu den anderen verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung. Für die dadurch entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.

6.3. Bei Veräußerung der Ware, unabhängig davon, ob verarbeitet, vermischt oder nicht, tritt der Kunde bereits jetzt seine gesamte Forderung gegen seinen Kunden in Höhe unserer gesamten offenstehenden Forderungen ab. Der Kunde tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die ihm durch die Verbindung der Ware mit

einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Die Genossenschaft nimmt die Abtretung an.

6.4. Eingriffe oder Maßnahmen Dritter in die unter unserem Eigentumsvorbehalt stehenden Waren sind uns vom Kunden unverzüglich anzuzeigen. Bei Pfändungen hat der Kunde dem Gerichtsvollzieher mitzuteilen, dass die gepfändeten Gegenstände unser Vorbehaltseigentum sind und uns unverzüglich eine Abschrift des Pfändungsprotokolls zu übersenden.

6.5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere im Falle des Zahlungsverzugs, können die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren von uns heraus verlangt werden, in Besitz genommen und freihändig verwertet werden. Machen wir den Eigentumsvorbehalt auf diese Weise oder ausdrücklich geltend oder pfänden wir die Vorbehaltsware, so liegt darin stets ein Rücktritt vom Kaufvertrag.

7. Gewährleistung/Mängelansprüche

7.1. Der Kunde hat die Ware nach Erhalt unverzüglich daraufhin zu überprüfen, ob sie vertragsgemäß ist. Mängelrügen müssen unverzüglich in Textform (per E-Mail oder Fax) erfolgen. Die Rüge muss

- bei leicht verderblichen Waren (Frischfleisch, Tiefkühlkost u.ä. Frischwaren) und Fehlmengen sofort, spätestens jedoch innerhalb von 12 Stunden nach Warenlieferung,
- im Übrigen innerhalb von 2 Tagen,
- bei versteckten Mängeln gem. §§ 377 Abs. 2 aE, Abs. 3 HGB

erfolgen. Der Kunde verpflichtet sich, äußerliche Schäden der gelieferten Ware (Verpackungsschäden, Auftauschäden etc.) bei Empfang der Ware auf dem Lieferschein / Rechnung zu vermerken und durch den Fahrer bestätigen zu lassen. Unterlässt er dies, gilt die gelieferte Ware als äußerlich mangelfrei. Bei Abholung der Ware ist diese sofort zu untersuchen, und erkennbare Mängel sind sofort geltend zu machen. Bei anfangs nicht erkennbaren Mängeln gelten die vorbezeichneten Fristen entsprechend, gerechnet ab dem Zeitpunkt ihrer Entdeckung. Unterlässt der Kunde die rechtzeitige und formgerechte Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass Menge oder Beschaffenheit offensichtlich von der Bestellung so erheblich abweichen, dass die Genossenschaft eine Genehmigung des Kunden als ausgeschlossen betrachten musste. Ansprüche des Kunden sind auch ausgeschlossen, wenn die Ware nach Erhalt unsachgemäß verändert, behandelt, gelagert, be- oder verarbeitet wurde, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die geltend gemachten Mängel nicht darauf beruhen.

7.2. Die Genossenschaft leistet für Mängel an verkauften Sachen durch Nacherfüllung Gewähr, d.h. indem diese nach ihrer Wahl gegen Rückgabe der mangelhaften Ware ersatzweise mangelfreie Ware überlässt oder, falls möglich, unentgeltlich die Ware nachbessert. Der Kunde kann nach seiner Wahl Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten, wenn die Nacherfüllung zweimalig scheitert, unmöglich ist oder durch die Genossenschaft unzumutbar verzögert oder ernsthaft und endgültig verweigert wird. Darüber hinaus kann er in diesem Fall Schadensersatz in den Grenzen gemäß Punkt 8.2. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geltend machen, es sei denn, die Genossenschaft hatte den Mangel nicht zu vertreten.

7.3. Anstelle Nummer 7.2. gelten die gesetzlichen Regelungen des § 437 BGB, wenn der Kunde Waren, die an einen Verbraucher im Sinne des § 13 BGB weiterveräußert wurden (Verbrauchsgüter), in Folge ihrer Mangelhaftigkeit zurücknehmen musste oder der Verbraucher wegen bestehender Mängel berechtigt den Kaufpreis gemindert hat.

7.4. Sämtliche Ansprüche, die aus der Mangelhaftigkeit der Ware hergeleitet werden, einschließlich etwaiger Ansprüche auf Schadensersatz, verjähren in zwölf Monaten, beginnend mit Gefahrübergang, ausgenommen bei grobem Verschulden und bei

Ansprüchen auf Ersatz für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit. Dies gilt auch für etwaige konkurrierende deckungsgleiche Schadensersatzansprüche aus außervertraglicher Haftung. Abweichend davon gilt für Rückgriffsansprüche bei an einen Verbraucher im Sinne des § 13 BGB weiterveräußerten Waren (Verbrauchsgütern) § 478 BGB.

7.5. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für das Vorliegen des Mangels selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

7.6. Die Übergabe der Waren an den ersten Spediteur gilt als Beweis für die ordnungsgemäße Menge und einwandfreie Beschaffenheit der Verpackung. Handelsüblichen Bruch und Schwund muss der Kunde gegen sich gelten lassen.

7.7. Durch die Nacherfüllung beginnt die Verjährung nicht erneut.

8. Haftung

8.1. Das Parken auf unserem Gelände, das Betreten der Lager und die Benutzung der dort vorhandenen Transportmittel geschehen auf Gefahr des Kunden.

8.2. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen für alle Schäden, die nicht an der gekauften Ware selbst entstanden sind, wenn kein Fall von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, von schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, der Übernahme einer Garantie oder der Verursachung eines Schadens aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vorliegt. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Genossenschaft nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Unter wesentlichen Vertragspflichten im Sinne des vorstehenden Satzes sind solche Verpflichtungen zu verstehen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen, die ihm der Vertrag nach Inhalt und Zweck gerade gewähren soll, ferner solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die Vertragsdurchführung erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

8.3. Das Mitbringen von Kindern unter 14 Jahren ist grundsätzlich untersagt. Sollten dennoch Kinder unter 14 Jahren auf unserem Gelände Schäden nehmen, so ist der für das Kind verantwortliche Kunde verpflichtet, die Genossenschaft von der Haftung freizustellen.

9. Abweichende/Zusätzliche Bestimmungen für Reparaturaufträge

9.1. Auftragserteilung

9.1.1. Im Auftragschein oder in einem Bestätigungsschreiben sind die zu erbringenden Leistungen zu bezeichnen und der voraussichtliche oder verbindliche Fertigstellungstermin anzugeben.

9.1.2. Der Kunde erhält eine Durchschrift des Auftragscheins.

9.1.3. Der Auftrag ermächtigt die Genossenschaft, Unteraufträge zu erteilen und Probefahrten sowie Überführungsfahrten durchzuführen.

9.1.4. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Kunden aus dem Auftrag bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Genossenschaft.

9.2. Preisangaben im Auftragschein; Kostenvoranschlag

9.2.1. Auf Verlangen des Kunden vermerkt die Genossenschaft im Auftragschein auch die Preise, die bei der Durchführung des Auftrags voraussichtlich zum Ansatz kommen.

9.2.2. Wünscht der Kunde eine verbindliche Preisangabe, so bedarf es eines schriftlichen Kostenvoranschlages; in diesem sind die Arbeiten und Ersatzteile jeweils im Einzelnen aufzuführen und mit dem jeweiligen Preis zu versehen. Die Genossenschaft ist an diesen Kostenvoranschlag bis zum Ablauf von 3 Wochen nach seiner Abgabe gebunden. Die zur Abgabe eines Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen können dem Kunden berechnet werden, wenn dies im Einzelfall vereinbart ist. Wird aufgrund des Kostenvoranschlages ein Auftrag erteilt, so werden etwaige Kosten für den Kostenvoranschlag mit der Auftragsrechnung verrechnet und der Gesamtpreis darf bei der Berechnung des Auftrags nur mit Zustimmung des Kunden überschritten werden.

9.2.3. Wenn im Auftragschein Preisangaben enthalten sind, muss ebenso wie beim Kostenvoranschlag die Umsatzsteuer angegeben werden.

9.3. Fertigstellung

9.3.1. Die Genossenschaft ist verpflichtet, einen schriftlich als verbindlich bezeichneten Fertigstellungstermin einzuhalten. Ändert oder erweitert sich der Arbeitsumfang gegenüber dem ursprünglichen Auftrag, und tritt dadurch eine Verzögerung ein, dann hat die Genossenschaft unverzüglich unter Angabe der Gründe einen neuen Fertigstellungstermin zu nennen.

9.3.2. Wenn die Genossenschaft den Fertigstellungstermin infolge höherer Gewalt oder Betriebsstörungen ohne eigenes Verschulden nicht einhalten kann, besteht auf Grund hierdurch bedingter Verzögerungen keine Verpflichtung zum Schadensersatz, insbesondere auch nicht zur Stellung eines Ersatzfahrzeuges oder zur Erstattung von Kosten für die tatsächliche Inanspruchnahme eines Mietfahrzeuges. Die Genossenschaft ist jedoch verpflichtet, den Kunden über die Verzögerungen zu unterrichten, soweit dies möglich und zumutbar ist.

9.4. Abnahme

9.4.1. Die Abnahme des Auftragsgegenstandes durch den Kunden erfolgt im Betrieb Genossenschaft, soweit nichts anderes vereinbart ist.

9.4.2. Der Kunde ist verpflichtet, den Auftragsgegenstand innerhalb von 1 Woche ab Zugang der Fertigstellungsanzeige und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung abzuholen. Im Falle der Nichtabnahme kann die Genossenschaft von ihren gesetzlichen Rechten Gebrauch machen. Bei Reparaturarbeiten, die innerhalb eines Arbeitstages ausgeführt werden, verkürzt sich die Frist auf 2 Arbeitstage.

9.4.3. Bei Abnahmeverzug kann die Genossenschaft die ortsübliche Standgebühr berechnen. Der Auftragsgegenstand kann nach Ermessen der Genossenschaft auch anderweitig aufbewahrt werden. Kosten und Gefahren der Aufbewahrung gehen zu Lasten des Kunden.

9.5. Berechnung des Auftrages

9.5.1. In der Rechnung sind Preise oder Preisfaktoren für jede technisch in sich abgeschlossene Arbeitsleistung sowie für verwendete Ersatzteile und Materialien jeweils gesondert auszuweisen. Wünscht der Kunde Abholung oder Zustellung des Auftragsgegenstandes, erfolgen diese auf seine Rechnung und Gefahr. Die Haftung bei Verschulden bleibt unberührt.

9.5.2. Wird der Auftrag aufgrund eines verbindlichen Kostenvoranschlages ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag, wobei lediglich zusätzliche Arbeiten besonders aufzuführen sind.

9.5.3. Die Berechnung eines Tauschpreises im Tauschverfahren setzt voraus, dass das ausgebaute Aggregat oder Teil dem Lieferumfang des Ersatzaggregats oder -teils entspricht und dass es keinen Schaden aufweist, der die Wiederaufbereitung unmöglich macht.

9.5.4. Die Umsatzsteuer geht zu Lasten des Kunden.

9.5.5. Eine etwaige Berichtigung der Rechnung muss seitens der Genossenschaft, ebenso wie eine Beanstandung seitens des Kunden, spätestens 6 Wochen nach Zugang der Rechnung erfolgen.

9.6. Zahlung

Die Genossenschaft ist berechtigt, bei Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.

9.7. Erweitertes Pfandrecht

Der Genossenschaft steht wegen ihrer Forderung aus dem Auftrag ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Auftrages in ihren Besitz gelangten Gegenständen zu. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und der Auftragsgegenstand dem Kunden gehört.

9.8. Haftung für Sachmängel

9.8.1. Ansprüche des Kunden wegen Sachmängeln verjähren in einem Jahr ab Abnahme des Auftragsgegenstandes. Nimmt der Kunde den Auftragsgegenstand trotz Kenntnis eines Mangels ab, stehen ihm Sachmängelansprüche nur zu, wenn er sich diese bei Abnahme vorbehält.

9.8.2. Ist Gegenstand des Auftrags die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen verjähren Ansprüche des Kunden wegen Sachmängeln in einem Jahr ab Ablieferung.

9.8.3. Die Verjährungsverkürzungen in Nummer 9.8.1. Satz 1 und Nummer 9.8.2. gelten nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten der Genossenschaft, ihres gesetzlichen Vertreters oder ihres Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

9.8.4. Hat die Genossenschaft nach den gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet die Genossenschaft beschränkt: Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Auftrag der Genossenschaft nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen der Genossenschaft für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden. Für die vorgenannte Haftungsbeschränkung und den vorgenannten Haftungsausschluss gilt 9.8.3. dieses Abschnitts entsprechend.

9.8.5. Unabhängig von einem Verschulden der Genossenschaft bleibt eine etwaige Haftung dieser bei arglistigem Verschweigen des Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

9.8.6. Soll eine Mängelbeseitigung durchgeführt werden, gilt Folgendes:

a) Ansprüche wegen Sachmängeln hat der Kunde bei der Genossenschaft in Textform geltend zu machen.

b) Im Falle der Nachbesserung gilt im Übrigen 7.7. Ersetzte Teile werden Eigentum der Genossenschaft.

9.10. Haftung für sonstige Schäden

9.10.1. Die Haftung für den Verlust von Geld und Wertsachen jeglicher Art, die nicht ausdrücklich in Verwahrung genommen sind, ist ausgeschlossen.

9.10.2. Sonstige Ansprüche des Kunden, die nicht unter 7. und 9.8. (Sachmängelhaftung) geregelt sind, verjähren in der regelmäßigen Verjährungsfrist.

9.10.3. Für Schadensersatzansprüche gegen die Genossenschaft gelten die Regelungen unter 8. entsprechend.

9.11. Eigentumsvorbehalt

Soweit eingebaute Zubehör-, Ersatzteile und Aggregate nicht wesentliche Bestandteile des Auftragsgegenstandes geworden sind, behält sich der Auftragnehmer das Eigentum daran bis zur vollständigen Bezahlung vor.

10. Schlussbestimmungen

10.1. Änderungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

10.2. Erfüllungsort ist der Sitz der Genossenschaft (Neuensalz).

10.3. Ist der Auftraggeber Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so gilt der Hauptsitz der Genossenschaft als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart. In allen übrigen Fällen gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

10.4. Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis gilt ausschließlich das deutsche Recht. Soweit UN-Kaufrecht (CISG) anwendbar ist, wird eine Anwendung auf das Vertragsverhältnis ausgeschlossen.

10.5. Sind oder werden einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht. Anstelle der ganz oder teilweise unwirksamen oder undurchführbaren Regelung werden die Parteien diejenige vereinbaren, die dieser wirtschaftlich am nächsten kommt. Dies gilt auch für den Fall einer unbewussten Lücke des Vertrages.